

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 15.06.2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) - in der derzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 15.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „eines Schülers/einer Schülerin“ ersetzt durch die Worte „einer Schülerin/eines Schülers“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Leiter/in“ ersetzt durch die Bezeichnung „Leitung“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „ein/e Stellvertreter/in“ ersetzt durch die Worte „eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter“.
3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Fächerangebot

An der Musikschule werden insbesondere folgende Fächer unterrichtet:

1. Musikmäuse 1 und 2
2. Früherziehung
3. Aufbaukurse nach der Früherziehung und Grundausbildung (Orff-, Sing- und Spielkreis)
4. Instrumental- und Vokalfächer
 - 4.1. Blockflöte: Sopran- mit Altblockflöte, Tenor- und Bassblockflöte
 - 4.2. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - 4.3. Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
 - 4.4. Blechblasinstrumente: Trompete, Kornett, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
 - 4.5. Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele, Harfe, Veeh-Harfe
 - 4.6. Tasteninstrumente: Klavier, Jazzpiano, Cembalo, Akkordeon, Orgel
 - 4.7. Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Stabspiele, weitere Perkussionsinstrumente
 - 4.8. Sologesang in den Bereichen Klassik, Pop, Rock und Jazz
 - 4.9. Instrumentenkarussell (IKARUS)
5. Ensemblefächer: Orchester sowie Instrumentalensembles, Kammermusik, Chöre, Bands
6. Ergänzungsfächer: Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung
7. Musiktheater, Kinder-Musiktheater
8. Lied- und Opernklasse
9. Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung
10. Musiktherapie

11. Elementarer Musikunterricht für Erwachsene
12. Klassenmusizieren/Instrumentale Grundausbildung an allgemeinbildenden Schulen
13. Begabtenklasse und studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
14. Gitarrenakademie“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1.1 wird die Bezeichnung „Babybabble/Babygarten“ geändert in die Bezeichnung „Musikmäuse 1“.
- b) In Abs. 1.2 wird die Bezeichnung „Musikgarten“ geändert in die Bezeichnung „Musikmäuse 2“.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„2. Unterstufe:

Gruppenunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in Einzelfällen Einzelunterricht (u.a. Erwachsene) verbunden mit der Möglichkeit zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.

Aufnahmealter: ab dem 6. Lebensalter, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.

3. Mittelstufe:

Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, sonst Gruppenunterricht, jeweils verbunden mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.

Aufnahmealter: ab dem 9. Lebensjahr, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.

4. Oberstufe:

Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.

Aufnahmealter: ab dem 13. Lebensjahr, Dauer: wird von der Musikschulleitung festgelegt.

5. Begabtenförderung (Begabtenklasse, studienvorbereitende Ausbildung, Gitarrenakademie):

5.1 Begabtenklasse

Belegung eines Hauptfachs

Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz

Musiktheorie und Gehörbildung

Korrepetition

Performance Class

5.2 Studienstufenvorbereitende Ausbildung (SVA)

Hauptfachunterricht

Nebenfachunterricht

Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz

Musiktheorie und Gehörbildung

Korrepetition

Performance Class

5.3 Gitarrenakademie

wöchentlichen Unterricht im Hauptfach Gitarre, Nebenfachunterricht ist möglich

Tonsatz

Gehörbildung

Allgemeine Musiklehre
Vom-Blatt-Singen
Performance Class/Podiumstraining“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Anmeldungen sollen für das folgende Schuljahr bis zum 31. Mai erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform oder können online über das von der Stadt Koblenz bereitgestellte Formular erfolgen; bei nicht voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zeichnen deren Personensorgeberechtigten.“

6. a) In § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1, 2 und 4, § 12 Überschrift und Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 3 (§ 15 Abs. 2 neu) und § 17 wird die Bezeichnung „Schüler/innen“ jeweils geändert in „Schülerinnen und Schüler“.
- b) In § 10 Abs. 5, § 14 Abs. 2, § 15 (Abs. 1 neu) und § 19 wird die Bezeichnung „Schüler/innen“ jeweils geändert in „Schülerinnen und Schülern“.
- c) In § 10 Abs. 5 wird die Bezeichnung „Besuchern“ geändert in „Besucherinnen und Besuchern“.
- d) In § 10 Abs. 4 werden die Worte „ein Schüler/eine Schülerin“ ersetzt durch die Worte „eine Schülerin/ein Schüler“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „den Schüler/die Schülerin“ ersetzt durch die Worte „die Schülerin/den Schüler“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Babybabble/Babygarten und Musikgarten“ ersetzt durch die Worte „bei den Musikmäusen 1 und 2“.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für die Begabtenförderung gelten abweichende Regelungen (vgl. § 5 Abs. 4 Buchstaben c, d und e der Musikschulgebührensatzung).“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des/der betreffenden Schülers/Schülerin“ ersetzt durch die Worte „der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „3. Alle Vokal- und Instrumentalschülerinnen und -schüler, die nach § 5 Absatz 3 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung nach dem Schülertarif geführt sind, werden alle 2 Jahre geprüft und müssen hierbei mindestens die Note „gut“ erzielen. Wird dieses Prüfungsergebnis nicht erreicht, so erhält die Schülerin/der Schüler zum neuen Schuljahr Unterricht in Gruppen. Im Folgejahr kann durch erneute Leistungsüberprüfung der Zugang zum Einzelunterricht angestrebt werden. Die Prüfungskommission wird von der für die Musikschule zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten berufen.“

Anstelle der Prüfungen nach den Sätzen 1 und 3 genügt es, wenn mindestens ein zweiter Platz bei dem Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Regionalebene erreicht worden ist.“

9. § 14 Absätze 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„1. Das Schulverhältnis endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod sowie nach Ablauf der Kurse Musikmäuse 1 und 2 (Dauer jeweils 6 Monate), Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung (Dauer jeweils 2 Jahre).

2. Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers kann nur in Textform zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss spätestens am 31. Mai beim Schulträger eingegangen sein. Die Abmeldung von nicht voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern erfolgt durch deren Personensorgeberechtigten.

3. Abmeldungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können auf begründeten Antrag in Textform in Ausnahmefällen (insbesondere: Verlegung des Wohnsitzes) zugelassen werden.

4. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler in einem Schuljahr mehr als 4-mal unentschuldigt trotz schriftlicher Mahnung, kann sie/er vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.

5. Bleibt eine Gebührenschuldnerin/ein Gebührenschuldner mit Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.“

10. In § 15 wird am Anfang die Nummerierung „1.“ vorangestellt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatznummerierung „1.“ gestrichen und die Worte „einem/einer Schüler/in“ ersetzt durch die Worte „einer Schülerin/einem Schüler“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird der neue § 15 Abs. 2.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister